

Grundsteuer - Festsetzung

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer und wird in Berlin durch das Finanzamt, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt festgesetzt und eingezogen. Steuerpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

Maßgebend für die Steuerschuldnerschaft sind die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

Nach diesem Stichtagsprinzip wirken sich Veränderungen am Eigentum erst zum 1. Januar des Folgejahres aus. Die Grundsteuerschuldnerschaft geht also nicht gleichzeitig mit dem bürgerlich-rechtlichen (Eintragung im Grundbuch) oder wirtschaftlichen Eigentum (Wechsel von Nutzen und Lasten) auf den Erwerber über, sondern erst zum folgenden 1. Januar. Bis dahin wird die Grundsteuer gemäß nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bleibt eine fällige Zahlung aus, wendet sich das Finanzamt daher zunächst mit einer Mahnung an die Person, die am 01. Januar Eigentümer war..

Der Hebesatz beträgt in Berlin z. Zt.

? 810% für Grundstücke, und

? 150% für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Voraussetzungen

- ? Grundstückseigentum

Die Grundsteuer (GrSt) ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung.

Erforderliche Unterlagen

- ? Keine Unterlagen benötigt

Das Finanzamt wendet sich, falls erforderlich, direkt an den Grundstückseigentümer.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- Grundsteuergesetz
http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/
- Bewertungsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/>

Weiterführende Informationen

- Fragen und Antworten zur Grundsteuer

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9031.php>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Amtsbezirk das Grundstück belegen ist.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019